



**A n m e l d e f o r m u l a r**  
**für die Abschlussprüfung der Tiermedizinischen Fachangestellten**  
**gemäß § 45 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (vorzeitige Abschlussprüfung)**

An die  
 Sächsische Landestierärztekammer  
 Schützenhöhe 16  
 01099 Dresden

<b>Ausbildungsstätte:</b>	<b>Auszubildende/r:</b>	
	<b>(Name, Vorname, Adresse):</b>	
<b>Ausbilder/in</b> (Verantwortliche/r Tierarzt/Tierärztin):	<b>E-Mail-Adresse Azubi:</b> (Zur Notenbekanntgabe d. schriftlichen Arbeiten erforderlich.)	
<b>Fehltage in der betrieblichen Ausbildung (Praxis):</b> (Die Fehltage in der Berufsschule werden der Sächsischen Landestierärztekammer von der Berufsschule direkt übermittelt!)		
<b>Krankheitsbedingte Fehltage (Praxis):</b>	<b>Unentschuldigte Fehltage (Praxis):</b>	
<i>Nur Ausfüllen bei <u>Praxiswechsel</u>: Fehltage aus vorangegangenen Ausbildungsverhältnissen:</i>		
<i>Krankheitsbedingte Fehltage (Praxis):</i>	<i>Unentschuldigte Fehltage (Praxis):</i>	
<b>Summe Fehltage betriebliche Ausbildung (Praxis):</b>	∑	
<b>Bemerkungen:</b>		
<b>Bestätigung und Signatur des Ausbilders:</b>		
<b>Zwischenprüfung:</b>		
Erzieltes Ergebnis (Prozent):	Note:	
<b>Der Anmeldung sind beigelegt:</b> (Bitte mit ✓ bestätigen.)		✓
letztes Zeugnis der berufsbildenden Schule in <b>beglaubigter</b> Abschrift		
aktueller tabellarischer Lebenslauf mit Unterschrift		
schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft mit 36 Berichten)		
Nachweis über ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe (Kopie), sofern dieser der SLTK noch nicht vorliegt		
ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise		
ggf. eine Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung		

Hiermit melde ich meine/n Auszubildende/n für die Zulassung zur Abschlussprüfung an. Das Einverständnis des/der o. g. Auszubildenden wird mit unten abgegebener Unterschrift bestätigt.

Ort, Datum	Praxisstempel	Unterschrift Ausbilder/in	Unterschrift Auszubildende/r

## **Anmeldeschluss: 02.12.2019 (Posteingang Kammergeschäftsstelle)**

### **Zulassung zur Abschlussprüfung**

Zur Abschlussprüfung mit Beginn am 13.01.2020 können zugelassen werden:

1. Auszubildende und Umschüler, deren Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnis nicht später als am 03.04.2020 endet, § 43 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG).
2. Bewerber, die gemäß § 37 Abs. 1 BBiG den Antrag auf eine *Wiederholungsprüfung* gestellt haben.
3. Auszubildende und Umschüler des 3. Ausbildungsjahres, deren Ausbildungs- oder Umschulungszeit nach dem 03.04.2020 endet, können gemäß § 45 Abs. 1 BBiG den Antrag auf *vorzeitige Zulassung* zur Abschlussprüfung nach Anhören des ausbildenden Tierarztes und der Berufsschule stellen (maximal mögliche Ausbildungsverkürzung von insgesamt sechs Monaten).

Als Maßstäbe für diese Einzelfallentscheidung sind gemäß Beschluss des Berufsbildungsausschusses Medizinische Fachangestellte vom 29.11.2003 bzw. des Vorstandes der Sächsischen Landestierärztekammer vom 24.01.2004 (veröffentlicht DTBl. 6/2004, S. 655–656) und den Auslegungsgrundsätzen zu § 45 BBiG festlegt:

- über dem Durchschnitt liegende Leistungen und regelmäßiger Berufsschulunterricht (siehe § 9 Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf der Tiermedizinischen Fachangestellten (PrO))
- mindestens gute Lern- und Ausbildungsergebnisse in der Tierarztpraxis
- gute Lernmotivation und Lernergebnisse mit Notendurchschnitt bis 2,0 in der Berufsschule
- mindestens ein „befriedigend“ in der Zwischenprüfung.

Die Inhalte des Ausbildungsrahmenplanes und des im Berufsschulunterricht vermittelten Lernstoffes müssen dabei vollständig anwendungsbereit sein.

4. Bewerber *ohne vorangegangenes Berufsausbildungsverhältnis*, die gemäß § 45 Abs. 2 BBiG nachweisen, dass sie mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist (somit 4,5 Jahre), in dem Beruf tätig gewesen sind, in dem die Prüfung abgelegt werden soll (ungelernte Tierarzhelfer bzw. Tiermedizinische Fachangestellte).
5. Bewerber, die gemäß § 43 Abs. 2 BBiG in einer *berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung* ausgebildet worden sind, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
  - nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
  - systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird
  - und durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

### **Anmeldung und Zulassungsverfahren**

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung hat mit vollständigen Unterlagen gemäß § 10 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf der Tiermedizinischen Fachangestellten vom 18.11.2006 bis **spätestens 02.12.2019** in der Sächsischen Landestierärztekammer zu erfolgen.

Die *Anmeldeformulare* sind auf der Homepage der Sächsischen Landestierärztekammer zu erhalten.

Über die *Zulassung zur Abschlussprüfung* entscheidet die Sächsische Landestierärztekammer als zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet gemäß § 46 Abs. 1 BBiG der Prüfungsausschuss.

### **Beendigung der Ausbildung oder Umschulung**

Mit dem Tag des Bestehens der Abschlussprüfung endet das Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnis (§ 21 Abs. 2 BBiG).

### **Anmeldung von Gästen zur Abschlussprüfung**

Gemäß § 16 der Prüfungsordnung sind die Prüfungen nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann jedoch im Einvernehmen mit dem Kammervorstand Personen als Gäste zulassen, die gemäß § 16 Abs. 2 der Prüfungsordnung nicht stimmberechtigt sind und sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten haben.

### **Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.